

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 43

Nr. 8

Bielefeld, den 28. Mai 2014

Inhalt	Seite
Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Bildungswissenschaften (Studienmodell 2011) vom 3. April 2013	229
Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft (Studienmodell 2011) vom 3. April 2013	229
Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Pädagogik (Studienmodell 2011) vom 3. April 2013	229
Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft (Studienmodell 2011) vom 2. Mai 2013	229
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Umweltwissenschaften vom 28. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	230
Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik vom 28. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	232
Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 28. Mai 2014 (Studienmodell 2011)	239

Herausgegeben vom

Rektorat der Universität Bielefeld
Universitätsstraße 25 | 33615 Bielefeld
Postfach 100131 | 33501 Bielefeld
fon: +49 521.106-00

**Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Bildungswissenschaften
(Studienmodell 2011) vom 3. April 2013**
(Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 6 S. 98)

In Nr. 8 Modulstrukturtable muss die Zeile zu Modul 25-BiWi14_a wie folgt lauten:

25-BiWi14_a	Fachliches Grundlagenmodul (GymGe)	10		2	1		
-------------	------------------------------------	----	--	---	---	--	--

**Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Erziehungswissenschaft
(Studienmodell 2011) vom 3. April 2013**
(Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 6 S. 103)

In Nr. 8 Modulstrukturtable muss die Zeile zu Modul 25-BE3_a wie folgt lauten:

25-BE3_a	Forschungsmethodenmodul	10		2	1		
----------	-------------------------	----	--	---	---	--	--

**Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Pädagogik
(Studienmodell 2011) vom 3. April 2013**
(Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 6 S. 109)

In Nr. 8 Modulstrukturtable muss die Zeile zu Modul 25-BE3_a wie folgt lauten:

25-BE3_a	Forschungsmethodenmodul	10		2	1		
----------	-------------------------	----	--	---	---	--	--

**Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft
(Studienmodell 2011) vom 2. Mai 2013**
(Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 8 S. 196)

Die im Verkündungsblatt vom 4. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 21 S. 361) veröffentlichte Berichtigung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Geschichtswissenschaft (Studienmodell 2011) wird zurückgenommen. Es gelten die am 2. Mai 2013 veröffentlichten Fächerspezifischen Bestimmungen ohne Änderung.

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Umweltwissenschaften vom 28. Mai 2014 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248), geändert am 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 323) hat die Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Umweltwissenschaften vom 15. Februar 2012 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 5 S. 39) geändert mit Ordnung vom 15. April 2013 (Studienmodell 2011; Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 7 S. 192) werden wie folgt geändert:

1. Unter Ziffer 4 Buchstabe c wird die Profilphase wie folgt gefasst:

„Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
20-AM6	Ökologie	3	10	20-BM1, 20-BM2, 20-BM3, 20-BM4
21-M48	Aufbaumodul Umweltchemie	3	10	
28-P-NF-A	Physik für Nebenfächler (mit Grundpraktikum)	3	10	
Wahlpflichtbereich ¹				
20-SM22 ¹	Taxonomie und Diversität	4	10	20-AM6
20-SM23 ¹	Stressökologie der Pflanzen	4	10	20-AM6
20-SM24 ¹	Bodenökologie	4	10	20-AM6
20-SM26 ¹	Populationsbiologische Freilandmethoden	4	10	20-AM6
20-SM29 ¹	Angewandte Statistik (Nahrungsnetzbiologie)	4	10	20-AM6
20-SM31 ¹	Tierökologie	4	10	20-AM6
20-SM36 ¹	Tier-Pflanze-Interaktionen: Bestäubungsökologie	4	10	20-AM6
20-SM38 ¹	Key Concepts in Evolutionary Ecology	4	10	20-AM6 oder 20-AM7
20-SM28 ¹	pflanzliche Abwehrmechanismen und Insekten	5	10	20-AM6
20-SM32 ¹	Ökotoxikologie	5	10	20-AM6
21-SM39 ¹	Umweltanalytik	5	10	
28-AM_b	Aufbaumodul Umweltphysik	4	10	
29-M32UW	Umweltwissenschaften Aufbaumodul Umweltrecht	4	10	29-M30UW
20-PM	Projektmodul	6	10	
20-Ba_A	Bachelorarbeit	6	10	20-PM
Zwischensumme			150	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

¹ Es sind zwei Module zu studieren.“

2. Ziffer 8 wird um folgende Module ergänzt:

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)-prüfungen	Gewichtung Modulteilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)-prüfungen
20-SM38	Key Concepts in Evolutionary Ecology	10	20-AM6 oder 20-AM7	1	1		1
21-SM39	Umweltanalytik	10		1	1		1

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2011/12 für eine Bachelorstudiengangsvariante im Fach Umweltwissenschaften eingeschrieben haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Biologie der Universität Bielefeld vom 11. Dezember 2013 und vom 9. April 2014.

Bielefeld, den 28. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Fächerspezifische Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik vom 28. Mai 2014 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Bachelorstudium (BPO - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 30. September 2011 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 40 Nr. 17 S. 248), geändert am 1. August 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 323) diese Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 BPO) erlassen:

1. Überblick über die Bachelorstudiengänge (§§ 8-11 BPO)

- a. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung – Ziffer 4
- b. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen – Ziffer 5
- c. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen – Ziffer 6 - entfällt -
- d. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen – Ziffer 7 - entfällt -

2. Weitere Zugangsvoraussetzungen (§ 4 Abs. 2 BPO)

- (1) Voraussetzung ist der Nachweis der musikalischen oder künstlerischen Eignung, die der Feststellung dient, ob eine Bewerberin oder ein Bewerber die Anforderungen erfüllt, die das Erreichen des Studienzieles erwarten lässt (Eignungsfeststellungsverfahren). Es werden die vorhandenen musikalischen oder künstlerischen Fähigkeiten überprüft. Zugleich werden mit der Bewerberin oder dem Bewerber die Stärken und Schwächen des eigenen musikalischen oder künstlerischen Profils erörtert.
- (2) Die Eignungsfeststellung erfolgt getrennt lediglich für Kunst oder Musik. In Musik erfolgt die Eignungsfeststellung in Form einer mündlichen Prüfung im Umfang von 20-30 Minuten. In Kunst erfolgt die Eignungsfeststellung in Form eines Kolloquiums im Umfang von 20-30 Minuten und eines praktischen Teils im Umfang von in der Regel 2 Stunden. Die Eignungsfeststellung wird jeweils von einer prüfungsberechtigten Person unter Beteiligung einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt.
- (3) Bestandteile der musikalischen Eignungsfeststellung sind:
 - (a) Vorspiel von zwei bis drei leichten bis mittelschweren Stücken auf einem Instrument;
 - (b) sauberes Vorsingen mindestens eines vorbereiteten Liedes;
 - (c) Hörendes Erkennen von Intervallen, Akkorden und einfachen Rhythmen (Hörfähigkeit);
 - (d) Harmonielehre und Musiktheorie;
 - (e) Musikgeschichte.
- (4) Anforderung an den jeweiligen Bestandteil der musikalischen Eignungsfeststellung ist entsprechend der Aufzählung in Absatz 3:
 - (a) der Nachweis der grundlegenden Fähigkeiten im Instrumentalspiel und einer angemessener technischer Bewältigung;
 - (b) der Nachweis einer bildungsfähigen Stimme;
 - (c) das Erkennen, Benennen und Notieren von Intervallen, Akkorden und einfachen Rhythmen;
 - (d) die Bestimmung einfacher drei- und vierstimmiger Akkorde, erkennen derer Funktion in einem einfachen harmonischen Zusammenhang (Kadenz) sowie der Nachweis, dass unterschiedliche Skalen benannt werden können;
 - (e) der Nachweis grundlegender Kenntnisse der wichtigsten Epochen der Musikgeschichte einschließlich ihrer Charakteristik sowie die Fähigkeit, Musikstücke in einer Höranalyse in Bezug auf ihre Form zu beschreiben und stilistisch einzuordnen.
- (5) Die einzelnen Bestandteile der musikalischen Eignungsfeststellung werden gesondert entsprechend § 21 Abs. 1 BPO benotet. Die musikalische Eignungsfeststellung bestanden haben Bewerberinnen und Bewerber, deren einzelne Bestandteile nach Absatz 3 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Eine „nicht ausreichende“ (5,0) Leistung in einem der drei Bereiche der Hörfähigkeit, der Musiktheorie oder der Musikgeschichte kann mit einer (besonders) guten Leistung (2,0 und besser) im Instrumentalspiel oder dem Vorsingen kompensiert werden; werden zwei oder mehrere Bereiche mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die musikalische Eignungsfeststellung nicht bestanden. Zugang erhält, wer die musikalische Eignungsfeststellung bestanden hat.
- (6) Bestandteil der künstlerischen Eignungsfeststellung ist die Überprüfung entsprechender Fähigkeiten und Leistungen sowohl anhand einer Mappe mit künstlerischen Arbeiten als auch anhand von bildnerischen Übungen, die im Rahmen des praktischen Teils erbracht werden. Die Mappe sollte mind. 10 selbstständig angefertigte Arbeiten aus den Bereichen der Zeichnung und Malerei im Original enthalten. Zudem können Fotografien, Skizzen, Drucke, Fotos von dreidimensionalen Arbeiten, sowie Datenträger mit digitalen Arbeiten beigelegt werden. Eine Erklärung entsprechend § 14 Abs. 8 S. 1 BPO über das selbstständige Anfertigen der Arbeiten ist beizulegen.

- (7) Anforderung an die künstlerische Eignungsfeststellung ist:
- (a) Zeichnerisches und malerisches Grundvermögen (Raumerfassung, Sensibilität für Farbe, Form, Spannung und Komposition);
 - (b) wahrnehmungsoffene Haltung und die Fähigkeit zu explorativem Probandeln;
 - (c) Intensität der individuellen künstlerischen Auseinandersetzung;
 - (d) das Verfolgen eigenständiger Ideen und deren Umsetzung;
 - (e) Fähigkeit zur Präsentation und Bereitschaft zur Reflexion eigener Arbeiten;
 - (f) grundlegende kunstgeschichtliche Kenntnisse (Fähigkeit zur Beschreibung und stilistischen Einordnung von paradigmatischen Werken der Kunst unterschiedlicher Zeiten und Stile, Überblick über die Epochen der Kunstgeschichte).
- (8) Die einzelnen in Absatz 7 genannten Fähigkeiten und Leistungen werden gesondert entsprechend § 21 Abs. 1 BPO benotet. Die künstlerische Eignungsfeststellung bestanden haben Bewerberinnen und Bewerber, deren einzelne Fähigkeiten und Leistungen nach Absatz 7 jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet wurden. Eine „nicht ausreichende“ (5,0) Leistung der Fähigkeiten und Leistungen nach Absatz 7 lit. b-f kann mit einer (besonders) guten Leistung (2,0 und besser) im Bereich des zeichnerischen und/oder malerischen Grundvermögens (Absatz 7 lit. a) kompensiert werden; werden zwei oder mehrere Fähigkeiten und Leistungen mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die künstlerische Eignungsfeststellung nicht bestanden. Zugang erhält, wer die künstlerische Eignungsfeststellung bestanden hat.
- (9) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht nach Absatz 5 oder 8 Zugang erhalten, können sich für Kunst und Musik nicht einschreiben, haben aber die Möglichkeit, im darauffolgenden Semester erneut an dem Eignungsverfahren teilzunehmen.
- (10) Bewerberinnen und Bewerber werden über das Ergebnis des Eignungsverfahrens schriftlich informiert.
- (11) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet die nach § 29 BPO zuständige Stelle, welche auch weitere Einzelheiten des Verfahrens regelt, die Einsetzung von prüfungsberechtigten Personen und der sachkundigen Beisitzer vornimmt, die Bewerbungsfristen festlegt sowie alle im Zusammenhang mit dem Eignungsverfahren stehende Entscheidungen trifft.

3. Studienbeginn (§ 5 Abs. 1 BPO)

Das Studium kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden. Das Lehrangebot ist auf einen Studienbeginn im Wintersemester ausgerichtet. Ein Studienbeginn im Sommersemester kann zu Verzögerungen im Studienablauf führen.

4. Bachelorstudiengang mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung, Bachelorgrad (§§ 3, 8 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die ggf. wie folgt kombiniert werden müssen:

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

- entfällt -

d. Kleines Nebenfach Ästhetische Bildung (30 LP)

Das Kleine Nebenfach muss mit einem anderen im Rahmen eines Bachelorstudiengangs mit fachwissenschaftlicher Ausrichtung (§ 8 BPO) angebotenen Kernfach (90 LP+30 LP) und einem anderen weiteren Kleinen Nebenfach (30 LP) kombiniert werden.

a. 1-Fach Bachelor (150 LP+30 LP)

- entfällt -

b. Kernfach (90 LP+30 LP)

- entfällt -

c. Nebenfach (60 LP)

- entfällt -

d. Kleines Nebenfach Ästhetische Bildung (30 LP)

Es wird entweder das Profil Musik (aa.) oder Kunst (bb.) studiert.

aa. Profil Musik

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-TM-KM	Theoriemodul Kunst & Musik	1	10	
38-AeB-PM-M	Praxismodul Musik	3	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik
38-AeB	Ästhetische Bildung	5	10	
Gesamtsumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

bb. Profil Kunst

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-TM-KM	Theoriemodul Kunst & Musik	1	10	
38-AeB-PM-K	Praxismodul Kunst	3	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst
38-AeB	Ästhetische Bildung	5	10	
Gesamtsumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

5. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO)

Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs werden folgende Studiengangsvarianten angeboten, die wie folgt kombiniert werden müssen:

a. Fach als Schwerpunktach (60 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (jeweils 40 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (40 LP)

kombiniert werden.

b. Fach Musik (40 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (60 LP bzw. 40 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (40 LP)

kombiniert werden.

c. Fach Kunst (40 LP)

Das Fach muss mit den im Rahmen des Bachelorstudiengangs mit dem Berufsziel Lehramt an Grundschulen (§ 9 BPO) angebotenen

- Lernbereichen Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung (60 LP bzw. 40 LP) sowie mit
- Bildungswissenschaften (40 LP)

kombiniert werden.

a. Fach oder Lernbereich als Schwerpunktfach (60 LP)

Es wird entweder das Profil Musik (aa.) oder Kunst (bb.) studiert.

aa. Profil Musik**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M1-M	Basiskompetenzen Praxis	1	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik
38-M2-M	Grundlagen Fachwissenschaft und Fachdidaktik	1	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik
38-M3-M	Didaktische Grundlagen	3	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M4-M	Projektmodul Didaktik	4	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik, 38-M1-M, 38-M2-M
38-M5-M	Projektmodul Künstlerische Praxis	5	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik, 38-M1-M, 38-M2-M
38-BA-I oder 38-BA-M	Bachelorarbeit integrativ	6	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst oder Musik
	Bachelorarbeit Musik	6	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

bb. Profil Kunst**Fachliche Basis (§ 7 Abs. 2 BPO)**

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M1-K	Basiskompetenzen Praxis	1	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst
38-M2-K	Grundlagen Fachwissenschaft und Fachdidaktik	1	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst
38-M3-K	Didaktische Grundlagen	3	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst
Zwischensumme			30	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

Profilphase (§ 7 Abs. 2 BPO)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M4-K	Projektmodul Didaktik	4	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst, 38-M1-K, 38-M2-K
38-M5-K	Projektmodul Künstlerische Praxis	5	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst, 38-M1-K, 38-M2-K
38-BA-I oder 38-BA-K	Bachelorarbeit integrativ	6	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst oder Musik
	Bachelorarbeit Kunst	6	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst
Gesamtsumme			60	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

b. Fach Musik (40 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M1-M55	Grundlagenmodul Musik I	1	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik
38-M2-M55	Grundlagenmodul Musik II	2	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik
38-M4-M	Projektmodul Didaktik	4	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik, 38-M1-M55, 38-M2-M55
38-M5-M	Projektmodul Künstlerische Praxis	5	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik, 38-M1-M55, 38-M2-M55
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

c. Fach Kunst (40 LP)

Kürzel	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester, Beginn	LP	Notwendige Voraussetzungen
38-M1-K55	Grundlagenmodul Kunst I	1	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst
38-M2-K55	Grundlagenmodul Kunst II	2	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst
38-M4-K	Projektmodul Didaktik	4	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst, 38-M1-K55, 38-M2-K55
38-M5-K	Projektmodul Künstlerische Praxis	5	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst, 38-M1-K55, 38-M2-K55
Gesamtsumme			40	

Die weiteren Informationen zu den Modulen ergeben sich aus der Modulstrukturtafel unter 8. sowie aus dem Modulhandbuch.

6. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen (§ 10 BPO)

- entfällt -

7. Bachelorstudiengang mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, Bachelorgrad (§§ 3, 11 BPO)

- entfällt -

8. Modulstrukturtabelle

Kürzel	Titel	LP	Notwendige Voraussetzungen	Anzahl Studienleistungen	Anzahl benotete Modul(teil)prüfungen	Gewichtung Modul-teilprüfungen	Anzahl unbenotete Modul(teil)prüfungen
38-AeB	Ästhetische Bildung	10			1		
38-AeB-PM-K	Praxismodul Kunst	10	Bestandene Eignungs-feststellung Kunst		1		
38-AeB-PM-M	Praxismodul Musik	10	Bestandene Eignungs-feststellung Musik		1		
38-M1-K	Basiskompetenzen Praxis	10	Bestandene Eignungs-feststellung für Kunst				1
38-M1-K55	Grundlagenmodul Kunst I	10	Bestandene Eignungs-feststellung für Kunst		1		
38-M1-M	Basiskompetenzen Praxis	10	Bestandene Eignungs-feststellung für Musik	1			1
38-M1-M55	Grundlagenmodul Musik I	10	Bestandene Eignungs-feststellung für Musik	1			1
38-M2-K	Grundlagen Fachwissen-schaft und Fachdidaktik	10	Bestandene Eignungs-feststellung für Kunst		1		
38-M2-K55	Grundlagenmodul Kunst II	10	Bestandene Eignungs-feststellung für Kunst		1		
38-M2-M	Grundlagen Fachwissen-schaft und Fachdidaktik	10	Bestandene Eignungs-feststellung für Musik	1	1		
38-M2-M55	Grundlagenmodul Musik II	10	Bestandene Eignungs-feststellung für Musik	1	1		
38-M3-K	Didaktische Grundlagen	10	Bestandene Eignungs-feststellung für Kunst	1	1		
38-M3-M	Didaktische Grundlagen	10	Bestandene Eignungs-feststellung für Musik	2	1		
38-M4-K	Projektmodul Didaktik	10	Bestandene Eignungs-feststellung für Kunst, 38-M1-K und 38-M2-K oder 38-M1-K55 und 38-M2-K55		1		
38-M4-M	Projektmodul Didaktik	10	Bestandene Eignungs-feststellung für Musik, 38-M1-M und 38-M2-M oder 38-M1-M55 und 38-M2-M55	1	1		
38-M5-K	Projektmodul Künstlerische Praxis	10	Bestandene Eignungs-feststellung für Kunst, 38-M1-K und 38-M2-K oder 38-M1-K55 und 38-M2-K55		1		
38-M5-M	Projektmodul Künstlerische Praxis	10	Bestandene Eignungs-feststellung für Musik, 38-M1-M und 38-M2-M oder 38-M1-M55 und 38-M2-M55	1	1		

38-TM-KM	Theoriemodul Kunst & Musik	10			1		
38-BA-I	Bachelorarbeit integrativ	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst oder Musik		1		
38-BA-K	Bachelorarbeit Kunst	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Kunst		1		
38-BA-M	Bachelorarbeit Musik	10	Bestandene Eignungsfeststellung für Musik		1		

9. Weitere Angaben zu den Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und zu Studienleistungen sowie zur Bachelorarbeit (§§ 14, 15, 17 BPO)

(1) Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen werden in einer der folgenden Formen erbracht:

- Klausur im Umfang von 45-90 Minuten.
- Hausarbeit im Umfang von ca. 15 Seiten.
- Präsentation: Mappe mit Darstellungen der praktischen Arbeiten aus gestalterischen/praktischen Seminaren des Moduls. Dabei sollen sowohl Originale wie auch Dokumentationen gezeigt werden. Zur Mappe gehört eine Legende mit Erläuterungen. Weitere Einzelheiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- Portfolio: Gegenstand der Prüfung ist eine Mappe mit 5-8 in den Veranstaltungen des Moduls erstellten Arbeiten einschließlich einer schriftlichen Reflexion und eine darüber hinaus gehende, selbständig entwickelte und zur Prüfung präsentierte künstlerische Arbeit, zu der eine Dokumentation in Form einer Werkgenese vorliegt. Weitere Einzelheiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- Präsentation eines Fächer verbindenden Lernarrangements (15-20 Minuten) und schriftliche Dokumentation im Umfang von 5 oder 15 Seiten (je nach Modul).
- Präsentation einer künstlerisch-praktischen Arbeit, die selbstständig konzipiert und ausgeführt wurde. Zur Präsentation, die Ausstellungsscharakter hat, gehören ein Werkstattbuch und ein Kolloquium. Weitere Einzelheiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- Musikalische Präsentation, der Ergebnisse aus dem Instrumental- und Vokalunterricht und dem Ensemble-musizieren, einschließlich etwaiger integrativer Elemente im Umfang von ca. 20 Minuten. Bestandteil des musikalischen Prüfungsprogramms ist mindestens ein vokales und ein instrumentales Stück. Andere Studierende können in den Ensemblestücken mitwirken. Die Modulprüfung ist in der Regel hochschulöffentlich, kann aber auf Antrag auch intern veranstaltet werden. Weitere Einzelheiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- Musikalische Präsentation mit Elementen aus den studierten Modulelementen (Dauer 15-20 Minuten). Sowohl instrumentale als auch vokale Beiträge sind gefordert. Eines der Stücke muss ein Ensemblestück sein, ein Schwerpunkt sollte aber auf der Präsentation solistischer Beiträge liegen. Weitere Einzelheiten sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.

Weitere Formen, insbesondere solche für den Nachweis von fachübergreifenden Kompetenzen einschließlich Medienkompetenz, sind möglich. Der Arbeitsaufwand und die Qualifikationsanforderungen müssen vergleichbar sein. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(2) Studienleistungen im Fach Kunst und Musik dienen in erster Linie dem Nachweis des musikalischen Einzelunterrichts durch die musikpraktische Präsentation von Ergebnissen in jedem Semester innerhalb des Unterrichts oder in der Musizierstunde.

Weitere Formen sind möglich. Bei der Wahl weiterer Formen ist das Ziel der Studienleistung und der vorgegebene Umfang zu berücksichtigen. Weitere Konkretisierungen enthalten die Modulhandbücher.

(3) Die Bachelorarbeit umfasst 30-35 Seiten. Die Bearbeitungszeit beträgt 4 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb des vorgesehenen Workload von 10 LP (300 Stunden) möglich ist. Die Arbeit ist fristgerecht im Prüfungsamt abzugeben.

10. Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Fächerspezifischen Bestimmungen treten mit Wirkung zum 1. Oktober 2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Kunst und Musik vom 17. Oktober 2011 (Studienmodell 2011, Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 40 Nr. 19 S. 307) außer Kraft. Die Regelungen für das Zugangsverfahren (Ziffer 2.) gelten bereits für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2014/15.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft der Universität Bielefeld vom 5. Februar 2014.

Bielefeld, den 28. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer

Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 28. Mai 2014 (Studienmodell 2011)

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 723) hat die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung für das Masterstudium (MPO fw. - Studienmodell 2011) an der Universität Bielefeld vom 1. August 2012 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - Jg. 41 Nr. 14 S. 325) diese Ordnung zur Änderung der Fächerspezifischen Bestimmungen (Anlage zu § 1 Abs. 1 MPO fw.) erlassen:

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für den Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaften vom 4. Februar 2013 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 3 S. 59), geändert mit Ordnung vom 15. Oktober 2013 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 20 S. 342), und berichtigt am 4. November 2013 (Verköndungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 42 Nr. 21 S. 363) werden wie folgt geändert:

11. Ziffer 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Bewerbungsunterlagen müssen fristgerecht im Studierendensekretariat der Universität Bielefeld eingereicht werden und enthalten:
- a) Das Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses und die dazugehörigen Dokumente (Transcript, Transcript of Records, Diploma supplement, Modulhandbuch o.ä.), die Auskunft geben über den individuellen Studienverlauf, die absolvierten Module, die während des Studienganges erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges. Falls die Hochschule oder Berufsakademie, an der die Bewerberin oder der Bewerber den vorangegangenen Abschluss erworben hat, für diesen keine solchen Dokumente ausfertigt, müssen entsprechend aussagekräftige Unterlagen eingereicht werden (z.B. Leistungsnachweise).
 - b) Liegt noch kein Abschlusszeugnis eines vorangegangenen Abschlusses vor, werden ein vorläufiges Abschlussdokument mit einer vorläufigen Abschlussnote und/oder ein aktuelles Transcript of Records bzw. entsprechende aussagekräftige Unterlagen im Sinne von Absatz 2a) vorgelegt.
 - c) Optional: Eine Ausarbeitung von 2 bis 3 Seiten in der die Qualifizierung des vorangegangenen Abschlusses für diesen Masterstudiengang und ggf. weitere Kenntnisse und Qualifikationen dargelegt werden sowie eine einseitige Zusammenfassung der Abschlussarbeit. Des Weiteren können Bescheinigungen wie beispielsweise Ergebnisse des Graduate Record Examination (GRE) oder Graduate Management Admission Test (GMAT) eingereicht werden, um Kenntnisse und Fähigkeiten, welche für das Masterstudium benötigt werden, nachweisen zu können.
 - d) Werden die Bewerbungsunterlagen nicht in deutscher Sprache eingereicht, ist zusätzlich eine beglaubigte Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Liegen die Bewerbungsunterlagen im Original in englischer Sprache vor, können sie ohne beglaubigte Übersetzung eingereicht werden.

12. Ziffer 2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

- (4) Die im vorangegangenen Abschluss vorgesehenen Inhalte sowie die Abschlussnote werden anhand nachfolgend genannter Kriterien nach Punkten bewertet. Etwaige weitere erworbene Kenntnisse und Qualifikationen können nur dann bei der Punktvergabe berücksichtigt werden, wenn hierdurch fehlende Inhalte oder erzielte Einzelnoten im Sinne der nachfolgend genannten Kriterien kompensiert werden sollen.

Kriterien	Punktzahl
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,0-1,2:	18
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,3-1,5 :	17
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,6-1,8:	16
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 1,9-2,1:	15
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,2-2,4:	14
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,5-2,7:	13
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 2,8-3,0:	12
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 3,1-3,3:	11
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 3,4-3,6:	10
Abschlussnote des qualifizierten Abschlusses 3,7-4,0:	9

Die Entscheidung, ob vorläufige Abschlussdokumente und vorläufige Abschlussnoten akzeptiert werden, liegt bei der nach § 22 MPO fw. zuständigen Stelle, die auch das weitere Verfahren, einschließlich einer etwaigen Festsetzung einer vorläufigen Abschlussnote, regelt. Diese durch die (vorläufige) Abschlussnote erreichte

Punktzahl wird anschließend aufgrund der Einordnung des maßgeblichen qualifizierten Abschlusses zu einer der nachfolgenden Kategorien mit dem dazugehörigen Konsistenzfaktor multipliziert.

Die Zuordnung zu einer Kategorie beinhaltet sowohl eine Bewertung des wirtschaftswissenschaftlichen Anteils des qualifizierten Abschlusses als auch die inhaltliche Übereinstimmung des eingebrachten Studienabschlusses mit den Kenntnissen und Fähigkeiten, welche für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld notwendig sind. Die zu Grunde liegenden Kriterien sind dabei:

Kategorie	Kriterien	Konsistenzfaktor
1	Es besteht eine ausreichende inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld.	1,3
2	- Der wirtschaftswissenschaftliche Anteil des qualifizierten Abschlusses beträgt mindestens 90 LP und - es besteht eine weitreichende inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld.	1,7
3	- Der wirtschaftswissenschaftliche Anteil des qualifizierten Abschlusses beträgt mindestens 150 LP und - es besteht eine sehr gute inhaltliche Übereinstimmung mit den notwendigen Kenntnissen und Fähigkeiten für das Masterstudium Wirtschaftswissenschaften an der Universität Bielefeld.	2,0

Quantitativ ausgerichtete qualifizierten Abschlüsse, d.h. Abschlüsse, die mindestens zwei Veranstaltungen aus der quantitativen Methodenlehre enthalten, die inhaltlich über die Veranstaltungen Mathematik I (Analysis), Mathematik II (Lineare Algebra), Statistik I (Darstellung von Daten und Wahrscheinlichkeitstheorie) und Statistik II (klassische Signifikanztests) des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld hinausgehen, erhalten zusätzlich 5 Punkte. Dies können insbesondere Veranstaltungen wie Ökonometrie, Operations Research, Stochastische Methoden, Mikroökometrie, Zeitreihenanalyse und Multivariate Verfahren u. ä. sein. Als Veranstaltungen mit formal-methodischen Inhalten, also Veranstaltungen mit reiner Methodenlehre, gezählt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften der Universität Bielefeld vom 16. April 2014.

Bielefeld, den 28. Mai 2014

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer